

Kurzführer

ZUR GROSSEN SONDERAUSSTELLUNG

FASZINATION stadt

DIE URBANISIERUNG EUROPAS
IM MITTELALTER UND
DAS MAGDEBURGER RECHT

Sonderausstellung »Faszination Stadt«

Nummern an den Vitrinen
verweisen Sie direkt auf die Objekt-
nummern in diesem Kurzführer.
Achten Sie auf dieses Symbol → 1



- 1 Prolog: Stadt und Recht
- 2 Landrecht und Stadtrecht
- 3 Die Städte des Magdeburger Rechts
- 4 Die mittelalterliche Stadt und ihre Lebensbereiche
- 5 Gerichtsbarkeit und Rechtsprechung
- 6 Politik und Selbstverwaltung
- 7 Kirche und religiöses Leben
- 8 Handel und Wirtschaft
- 9 Auftritt des Bürgers
- 10 Netzwerke von Städten und Städtern





Förderer



SACHSEN-ANHALT



K U L T U R
S T I F T U N G · D E R
L Ä N D E R



**Kloster
Bergesche
Stiftung**



Inhaltsverzeichnis

Lageplan	2
Vorwort & Einleitung	6
Vorwort	7
Einleitung	8
Prolog: Stadt und Recht	11
Städteboom im Mittelalter	18
Landrecht und Stadtrecht	21
Die Städte des Magdeburger Rechts	31
Die mittelalterliche Stadt und ihre Lebensbereiche	40
Gerichtsbarkeit und Rechtsprechung	45
Politik und Selbstverwaltung	53
Kirche und religiöses Leben	71
Handel und Wirtschaft	81
Auftritt des Bürgers	93
Netzwerke von Städten und Städtern	104
Rechtssymbole (im Kaiser-Otto-Saal)	115
Impressum	119



Prolog: Stadt und Recht

Seit etwa 6000 Jahren leben Menschen in Städten. Die ersten Siedlungen, die wir als Städte bezeichnen, gab es spätestens im 4. Jahrtausend v. Chr. Voraussetzung für ihre Entstehung waren Fortschritte in der Landwirtschaft, die zusammen mit der Erwärmung des Klimas zu höheren Erträgen führten. Damit wuchs die Gruppe derjenigen, die durch die Überschüsse der Bauern miteinander ernährt werden und als Spezialisten nicht-agrarischen Berufen nachgehen konnten. Die ersten Städte, die wir heute kennen, lagen im sogenannten Fruchtbaren Halbmond, wo diese Ertragssteigerung besonders schnell wirksam wurde: Jericho, Uruk, Ur, Babylon und Nippur (Nr. 1).

Nach dem Aufkommen erster urbaner Siedlungen in Mesopotamien und kurz darauf im Industal und in China entstanden immer mehr neue Städte. Der nicht-agrarische Charakter der Städte und die große Masse an Bewohnern brachten eine Reihe von Grundproblemen mit sich. Zentral war die verlässliche Versorgung mit Ressourcen: Wasser, Lebensmittel und Rohstoffe waren zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Betriebs unerlässlich. Hinzu kam die Notwendigkeit ständiger Zuwanderung neuer Bewohner wegen der deutlich erhöhten Sterblichkeitsrate in Städten im Vergleich zum Umland.

Um den lebenswichtigen Handel zu ermöglichen und die immer wieder neu hinzukommenden Einwohner zu integrieren, waren allgemeingültige Regeln und ein gewisses Maß an Sicherheit erforderlich. Die ältesten schriftlich fixierten Gesetze, die wir kennen, stammen aus eben jenen ältesten Städten der Menschheitsgeschichte: der Kodex Urnammu oder der Kodex Hammurapi. Diese Gesetze beschäftigten sich unter anderem mit Strafrechtsfragen und Sachbeschädigung, mit prozessrechtlichen und vermögens-, familien- und erbrechtlichen Problemen – ähnlich wie die römischen Zwölftafelgesetze oder die mittelalterlichen Stadtrechte Europas.

Auf dem europäischen Kontinent gab es erst um etwa 900 v. Chr. die ersten Stadtstaaten, die griechischen Poleis. Das Zukunftsweisende an diesen war die Lenkung der städtischen Geschicke durch die Einwohner der Stadt selbst. Eine direkte Traditionslinie führt von diesen griechischen Städten in die antiken Städte der Römer. Das Römische Reich war insgesamt ein Verband von mehr als 1000 Städten, der von der Stadt Rom beherrscht wurde. Dazu gehörten eigene Gründungen ebenso wie durch Rom umgeformte ältere Siedlungen, sog. *municipia*. Eine *lex municipii* regelte die Verwaltung dieser Städte (Nr. 2).

Am Ende der Antike verfiel das florierende Städtesezen Europas langsam. Anderswo in der Welt bestanden Städte jedoch unverändert fort. Die global am stärksten urbanisierte Gegend in der Zeit des europäischen Mittelalters war China mit Städten von mehr als 1Mio. Einwohnern. Einige der heutigen Städte existieren seit mehreren Jahrtausenden. Zeichen dieser großen Kontinuität ist unter anderem die Tradition des Cheng Huang, des Stadtgotts (Nr. 3). Eine Konstante städtischer Entwicklung ist die Notwendigkeit der Stiftung von Gemeinschaft durch übergeordnete Ideen oder Glaubensinhalte. Auch griechische und römische Städte verfügten über Stadtgottheiten und mittelalterliche Städte hatten Stadtpatrone. Diese beförderten die Identifikation mit der eigenen Stadt und schufen damit die Voraussetzung für ein Engagement im Rahmen städtischer Selbstverwaltung und erhöhten die Akzeptanz städtischer Anordnungen und Regelungen.

Die Stärkung der städtischen Gemeinschaft ist bis heute ein wichtiges Thema der Stadtregierungen, die mit großen sozialen Differenzen und dadurch bedingter räumlicher Separierung kämpfen. Städte bemühen sich, den Chancenreichtum für alle ihre Bürger zu erhalten, sozialen Zusammenhalt zu stärken und ein lebenswertes Zuhause zu werden (Nr. 4). Dafür wird die Idee der Stadtbürgerschaft aufgewertet und in den Mittelpunkt gestellt.

Das Verhältnis zu den Städten ist seit jeher zwiespältig – insbesondere, wenn diese eine gewisse Größe erreichen. Auf der einen Seite ist die »Faszination Stadt« nach wie vor wirksam: Urbanes Leben verbinden wir mit Freiheit, mit Kultur und Bildung, mit Diversität, Kreativität und Weltläufigkeit. Auf der anderen Seite sprechen wir vom »Großstadtdschungel« und fürchten den Lärm und die Unberechenbarkeit der Großstadt. Bereits das Mittelalter hatte Bilder, um diesen Gegensatz auszudrücken, die es antiken Texten entnahm: das himmlische Jerusalem und die Hure Babylon (Nr. 5).

→ 1 Kat. I.1

Plan des antiken Nippur

(»Ältester Stadtplan der Welt«)

Nippur (Südirak), um 1400 v. Chr.

Tontafel, Beischriften in Keilschrift. H 21,5 cm, B 17 cm
Jena, Friedrich-Schiller-Universität, Hilprecht-Sammlung
Vorderasiatischer Altertümer, HS 197

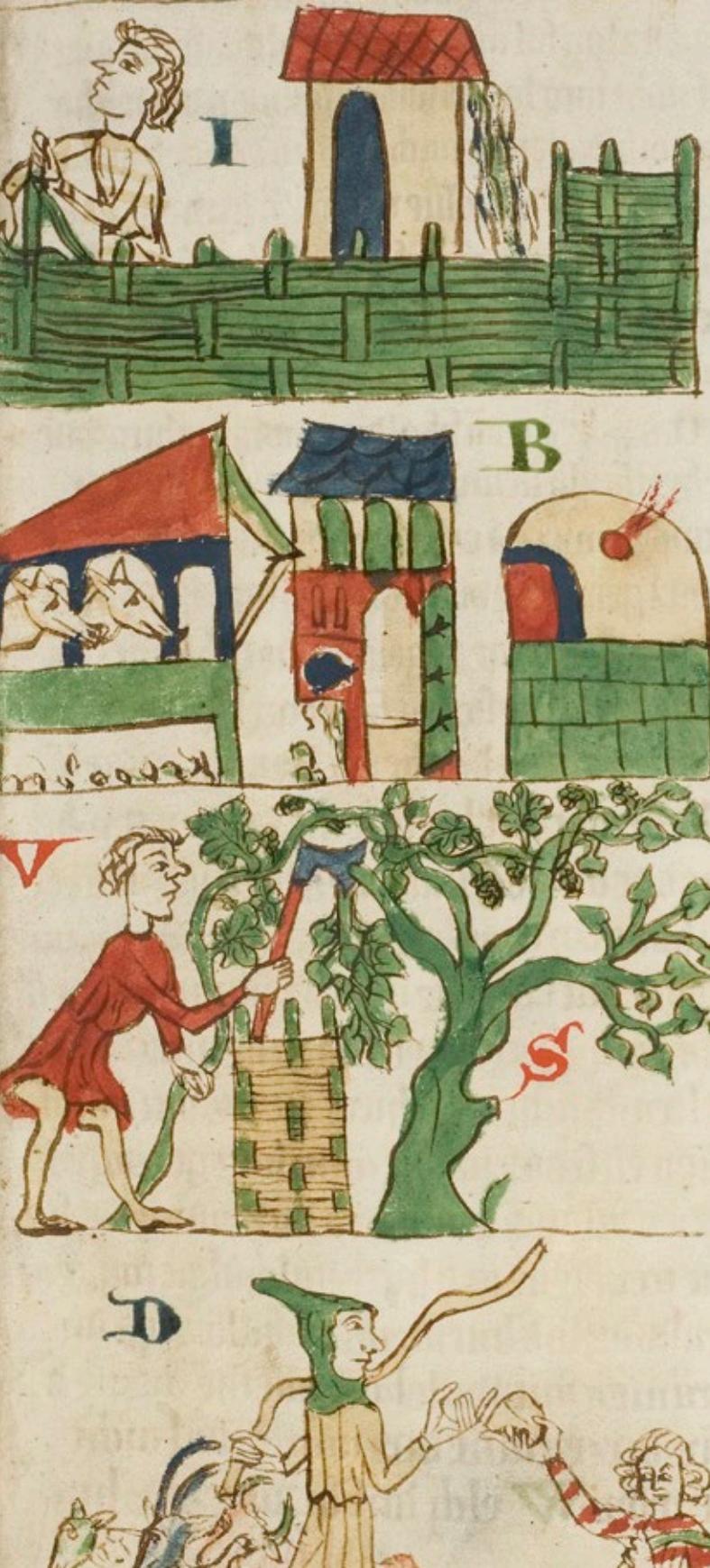
Die Städte Mesopotamiens, die im 4. Jahrtausend v. Chr. entstanden waren, bestimmten über mehr als drei Jahrtausende als politische oder religiöse Zentren die Entwicklung der Region. Zu diesen gehörte Nippur, das etwa 180 Kilometer südöstlich von Bagdad liegt. Als Kultort des Enil, eines der Hauptgötter Mesopotamiens, gewann es schon früh überregionale Bedeutung. Bei Ausgrabungen wurde hier unter Tausenden von Keilschrifttexten eine Tontafel mit Wiedergabe des Stadtumrisses gefunden. Eine Beischrift in der Mitte der Tafel nennt den Ortsnamen Nippur. Neben dem Verlauf der Stadtmauer, einem Stadtgraben, dem Eu-phrat und einem Kanal in der Mitte der Stadt sind auch die Heiligtümer des Stadtgottes Enil und seiner Gemahlin Ninlil im unteren Abschnitt des Planes verzeichnet. Die Karte ist nicht genordet, sondern nach Südwesten ausgerichtet. Aufgrund der Maßangaben an den Abschnitten der Stadtmauer ergibt sich, dass eine erstaunlich genaue Wiedergabe etwa im Maßstab 1: 9 200 im Vergleich zum Befund der heutigen Ruinenstätte vorliegt. Ob es sich um ein Dokument der Stadtplanung oder um den Zustand nach einem Wiederaufbau handelt, ist nicht zu erkennen.



Städteboom im Mittelalter

Die reiche Städtewelt der Antike geriet ab dem 3. Jahrhundert n. Chr. in eine Krise. Besonders im Europa nördlich der Alpen verfielen Städte zunehmend. Wo Städte fortexistierten, war die Kirche der entscheidende Garant für Kontinuität: Viele Bischofssitze blieben auch im frühen Mittelalter Siedlungen städtischer Prägung. Ab dem 7. Jahrhundert nahm die Bevölkerungszahl in Europa langsam zu und die Bedingungen für die Landwirtschaft verbesserten sich aufgrund einer Klimaveränderung. So kam es zu einer Welle der Stadterneuerung und -entstehung: Ab dem 11. Jahrhundert eroberte die urbane Lebensweise ganz Europa. Alte Städte wurden wiederbelebt und neue gegründet. Diese Entwicklung begann in Italien, wo sich allen voran die Städte Venedig, Genua und Pisa zu Handelszentren und regelrechten Seemächten entwickelten. Pisa war zugleich eine der ersten Städte, für die Ratsherren und somit die neue kommunale Verfassungsform belegt sind. Von Italien breitete sich eine Welle der Urbanisierung über Europa aus – zunächst entlang des Städtegürtels zwischen Norditalien, Burgund und rheinabwärts bis nach Flandern, später auch in andere Regionen. Treibende Faktoren waren vor allem die Verbesserung der Ertragssituation in der Landwirtschaft, die Bevölkerungszunahme und die sich entwickelnde wirtschaftliche Dynamik. Der Weg in die Stadt war für viele Menschen attraktiv und Stadtherren beförderten diesen Prozess, um aus den aufstrebenden Städten Einnahmen in Form von Bargeld generieren zu können. Gerade in weniger dicht besiedelten Gegenden, wie östlich der Elbe, dienten Städte den Fürsten auch als Zentren zur verwaltungstechnischen und fiskalischen Durchdringung ihrer Herrschaftsgebiete.

Wesentliche Grundlage für den Aufstieg der Städte waren besondere Stadtrechte, die den Stadtbewohnern große Freiheiten einräumten und ihnen erlaubten, unabhängig von grundherrlichen Vorgaben zu wirtschaften. Es entwickelten sich die unterschiedlichsten Formen von Städten, unterscheidbar hinsichtlich ihrer politischen und wirtschaftlichen Funktion wie auch ihrer Verfasstheit: Residenzstädte, Bischofsstädte, Freie Städte bis hin zu Stadtrepubliken, Hafenstädte, Bergstädte, Wallfahrtsorte, Festungsstädte und andere mehr. Allen gemein waren ein gewisser Grad an Selbstverwaltung und Autonomie – die Stadt als verfasste Gemeinde und Rechtsperson, die sich um die Wahrung von Frieden und Freiheit bemüht – sowie eine verdichtete bauliche Struktur, meist angeordnet um einen zentralen Marktplatz und nach außen abgegrenzt durch eine Stadtbefestigung. Dieser Typus der multifunktionalen, auf Stadtrecht fußenden Stadt verbreitete sich im Laufe des Mittelalters über ganz Europa, von Portugal bis in die heutige Ukraine, vom Mittelmeer bis zur Ostsee.



Landrecht und Stadtrecht

Das mittelalterliche Recht war durch »Partikularrechte« gekennzeichnet. Für verschiedene Personengruppen oder Belange wurden unterschiedliche Regelungen angewandt. So gab es etwa Königsrecht, Adelsrecht, Kirchenrecht, Landrecht oder Lehnrecht. Alle diese Rechte wurden zunächst nur mündlich weitergegeben und erst ab dem 13. Jahrhundert schriftlich festgehalten. Zwischen 1220 und 1235 entstand im Gebiet zwischen Magdeburg und Halle das wirkmächtigste deutschsprachige Rechtsbuch des Mittelalters: der SachsenSpiegel. Sein Verfasser, Eike von Repgow (um 1180 – nach 1233), schrieb das sächsische Gewohnheitsrecht zunächst in lateinischer, dann in mittelniederdeutscher Sprache auf. Sein Werk unterteilte er in zwei Bücher: das Landrecht und das Lehnrecht. Letzteres wandte sich den Regeln für das Verhältnis von Lehns Herrn und Lehnsleuten zu. Das Landrecht enthielt Bestimmungen zahlreicher Rechtsbereiche, wie Straf-, Erb- oder Prozessrecht.

Fast 500 Handschriften und Fragmente des SachsenSpiegels sind bis heute erhalten. Ein wesentlicher Grund für diese ungeheure Ausstrahlung war die zwischen 1325 und 1333 verfasste SachsenSpiegel-Glosse des Johann von Buch (um 1290 – um 1356). In diesem Kommentar brachte der gelehrte Jurist das Recht des SachsenSpiegels mit dem römischen und kanonischen Recht in Einklang.

Mit der Entstehung der Städte entwickelte sich schließlich ein neues spezifisches Recht: Vom Landrecht, dem Recht für die Landbevölkerung, grenzte sich das Stadtrecht ab, das die Belange der Einwohner von Städten regelte. Eigenes Recht und Stadtverfassung kennzeichnen alle europäischen Städte des Mittelalters. Ganz wesentliches Element des Stadtrechts war die individuelle Freiheit der Bürger: Die Freiheit, selbst über Aufenthaltsort, Einsatz der eigenen Arbeitskraft und den eigenen Besitz zu entscheiden, unterscheidet den Bürger vom Bauern, der – sofern er frei war – zumindest an sein Land gebunden war. Es entstanden zahlreiche verschiedene Stadtrechte, die wiederum an andere Orte weitergegeben wurden. Dadurch bildeten sich sogenannte Stadtrechtsfamilien, die untereinander häufig durch Rechtskontakte verbunden waren. Die mit Blick auf zeitliche und räumliche Reichweite ihres Einflusses größte Stadtrechtsfamilie war die des Magdeburger Rechts.

Bereits im Jahr 805 wird Magdeburg als Handelsplatz an der Elbe erwähnt. Hier fand ein reger Austausch mit den Slawen jenseits der Grenze des Fränkischen Reiches statt. Kaiser Otto der Große (reg. 936–973) machte die Stadt zu seinem Herrschaftszentrum. 968 errichtete er hier ein Erzbistum. Zudem verlieh er den in Magdeburg ansässigen Kaufleuten eine Befreiung von Abgaben und Zöllen. Er oder einer seiner Nachfolger gab der

Elbestadt ein Marktprivileg, die sich von da an zu einer der größten Städte des Reiches entwickelte. In Verbindung mit dem Sachsenrecht des Umlands bildete sich in der Stadt ein besonderes, spezifisch städtisches handelsfreundliches Gewohnheitsrecht heraus. Noch vor dem Jahr 1100 bestand in Magdeburg eine Bürgergemeinde mit Vogt und Schöffen. Unter seinem Erzbischof Wichmann von Seburg (amt. 1152/1154–1192) schließlich begann die große Zeit des später so wirkmächtigen Magdeburger Stadtrechts.

Das Recht von Magdeburg zeichnete sich besonders durch seine Stadtverfassung aus, die die Macht in der Stadt ausgewogen zwischen verschiedenen Akteuren verteilte (vom Stadtherrn eingesetzter Vogt, Rat, Schöffenstein, Bürgergemeinde). Die Schöffen waren es, die das Magdeburger Recht gestalteten und weiterentwickelten. In Tausenden von Schöffensprüchen und in Rechtsweisungen ist dieses Recht überliefert. Erst ab dem 14. Jahrhundert entstanden ausführlichere Texte, insbesondere das sog. Sächsische Weichbild, sowie Sammlungen von Schöffensprüchen und einzelne Rechtsbücher. Eine systematische Kodifizierung des Magdeburger Rechts gab es aber nie.



→ 6 Kat. I.7

Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsen-Spiegels

Ostmitteldeutschland, frühes 14. Jahrhundert (nach 1295, vor 1304?)
Pergament, 30 Bl. Kolorierte Federzeichnungen. H 30 cm, B 23,5 cm
Heidelberg, Universitätsbibliothek, Cod. Pal. germ. 164

Die Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsen-Spiegels ist der älteste der vier erhaltenen *Codices picturati*. Sie wurde vermutlich für einen thüringischen Auftraggeber geschaffen. Wie in den Exemplaren in Dresden und Wolfenbüttel (Nr. 8 und 9) sorgt die Wiederholung der Abschnittsinitialen neben den Darstellungen für deren Verklammerung mit dem zugehörigen Text, den sie gleichsam »kommentieren«. Die Funktion der Federzeichnungen war es wohl, das Auffinden einzelner Rechtssätze zu unterstützen und das Einprägen wichtiger Bestimmungen zu unterstützen. Die einprägsamen Bilder auf fol. 8r machen das glaubhaft. Um Schaden vom Nachbarn abzuwenden, muss ein Hof eingezäunt werden, das Regenwasser darf von der Traufe nur auf das eigene Grundstück fließen. Abstandsregeln für Schweineställe, offene Aborte und Backöfen müssen zur Minderung von Geruchsbelästigungen bzw. zur Vermeidung von Brandgefahr eingehalten werden.

Heute ist die Heidelberger Bilderhandschrift – wohl aufgrund intensiven Gebrauchs – mit 30 Blättern auf etwa ein Drittel ihres einstigen Umfangs reduziert.

→ 7 Kat. I.8

Oldenburger Bilderhandschrift des Sachsenpiegels

Kloster Rastede, 1336

Pergament, 136 Bl. Teilkolorierte Federzeichnungen. H 32,8 cm, B 22,8 cm

Oldenburg, Landesbibliothek Oldenburg, CIM I 410

Die Oldenburger Bilderhandschrift ist in mehrfacher Hinsicht originell. Etwa 40 Szenen aus der Bildleiste finden keine Parallelen in den drei anderen noch existierenden Bilderhandschriften. Dagegen fehlt mit einer Ausnahme die sonst übliche Verklammerung von Text und Bild mithilfe des Eintrags von Bildbuchstaben in die Zeichnungen.

Auch der Text hebt sich ab. Nur der Oldenburger Kodex ist in mittelniederdeutscher Sprache verfasst und nennt am Ende, im lateinisch geschriebenen Kolophon, Schreiber und Entstehungsumstände. Danach hat der Mönch Hinrich Gloyesten, der aus dem niederen oldenburgischen Adel stammte, die Textabschrift im Benediktinerkloster zu Rastede im Jahr 1336 beendet, und zwar im Auftrag des Oldenburger Grafen Johann III. (bezeugt 1302–1345). Weil fast alle ritterlichen Rechtskundigen gestorben waren und die Rechtsunsicherheit im Land gestiegen war, sollte den jungen Rittern und Dienstleuten das Recht ihrer Eltern vor Augen geführt und diese in dessen Anwendung unterstützt werden.

In den aufgeschlagenen Seiten (fol. 17v/18r) geht es um Erbregelungen.



→ 8 Kat. I.9

Dresdner Bilderhandschrift des Sachsenpiegels

Raum Meißen, um 1350

Pergament, 92 Bl. Kolorierte Federzeichnungen, teils vergoldet und versilbert. H 33 cm, B 26 cm

Dresden, Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek, MsCr.Dresd.M.32

Die Dresden Bilderhandschrift ist die vollständigste und künstlerisch qualitätvolleste der vier erhaltenen durchgängig illustrierten Handschriften des Sachsenpiegels. Die rund 4 000 Figuren in 924 Bildstreifen weisen eine feine Zeichnung und eine differenzierte Kolorierung auf. Letztere ist leider durch einen schweren Wasserschaden infolge der Bombardierung des ehemaligen Gebäudes der Sächsischen Landesbibliothek im Jahr 1945 nur noch ansatzweise erkennbar.

Die reiche, relativ gut erhaltene Vergoldung verleiht dem Kodex den Charakter einer Prachthandschrift, deren Auftraggeber und Benutzer aufgrund der vorkommenden Wappen unter den Burggrafen von Meißen oder den Herren von Colditz zu suchen sind.

Die aufgeschlagene linke Seite (fol. 3v) zeigt zuoberst den Autor Eike von Repgow mit der Taube des Heiligen Geistes und einer Schriftrolle vor den Recht setzenden Kaisern Konstantin (reg. 306–337) und Karl dem Großen (reg. 768–814). Darunter sieht man den Kaiser vor Gott mit dem Richtschwert, Gott als Schöpfer des Menschen sowie den Sündenfall von Adam und Eva.

Politik und Selbstverwaltung



Eine Stadt ist ein komplexes System, das die Bedürfnisse und Aktivitäten vieler Menschen integrieren muss. Dafür bedarf es einer effizienten und wohl organisierten Verwaltung. An der Spitze der städtischen Verwaltung stand der Rat. Grundlage seiner Herrschaft waren die Befugnisse, die ihm der Stadtherr einräumte. Seine Legitimität bezog er aber vor allem aus der Schwur einung der Bürger – denn jeder Bürger verpflichtete sich der Gemeinschaft durch einen Eid. Am Ende des 12. Jahrhunderts entstanden im deutschsprachigen Raum erste Stadträte. Sie regelten die Geschicke der Städte, waren oberste Gesetzgeber für die städtischen Statuten und häufig Gerichtsinstanz für diese Belange. Aus ihrer Mitte stammten der oder die Bürgermeister als Stadtoberhaupt. Die Zahl der Ratsmitglieder variierte von Stadt zu Stadt. Häufig waren es zwölf Ratsherren, die von den Bürgern gewählt oder durch Kooptation vom bestehenden Rat hinzugewählt wurden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Rat waren Vermögen und Grundbesitz. Was de facto zur Herausbildung einer kleinen Gruppe ratsfähiger Familien führte, hatte durchaus pragmatische Gründe: Nur wer reich genug war, um seinen Broterwerb für die Dauer eines Jahres zurückzustellen, konnte sich dem Amt als Ratsherr widmen.

Eine sich immer stärker ausdifferenzierende Verwaltung unterstützte den Rat bei der Regelung aller Belange der Stadt. Die wichtigsten Tätigkeitsfelder umfassten die öffentliche Ordnung, die Versorgung der Stadt mit allem Lebenswichtigen, die Entsorgung von Abwasser und Müll und die Sorge um Frieden und Sicherheit innerhalb der Mauern. Feuerschutz war in der eng bebauten Stadt ebenfalls von existenzieller Bedeutung. Alle diese Bereiche regulierte der Rat durch städtische Willküren und Ordnungen. Es entstanden mit der Zeit immer mehr städtische Ämter, die für einzelne Aufgabenfelder zuständig waren: Stadtschreiber, Kämmerer, Wächter oder Marktaufseher. Das Aufkommen von schriftlichen Aufzeichnungen, wie z. B. Stadtbüchern, ermöglichte es, die Übersicht über die städtischen Finanzen zu bewahren und Rechtsgeschäfte und Ereignisse unabhängig vom Erinnerungsvermögen der beteiligten Akteure zu dokumentieren.

Die Stadtgesellschaft war ein komplexes soziales und teils multiethnisches Gefüge von Menschen. Die hohe Sterblichkeitsrate bedingte, dass Städte zur Aufrechterhaltung ihrer Funktionen auf stetige Zuwanderung angewiesen waren. Der Bürgerstatus war in der Regel an eine »rechte Geburt« innerhalb einer christlichen Ehe gebunden, an den Ehestand, männliches Geschlecht, ein gewisses Einkommen und in manchen Städten an Hausbesitz sowie häufig an eine christliche Religionszugehörigkeit.

keit. Das schloss viele Stadtbewohner aus. Frauen und Kinder der Bürger hatten indirekt Anteil an den bürgerlichen Rechten und Pflichten. Andere, wie Tagelöhner, Arme, Andersgläubige oder Randständige, z. B. Prostituierte oder Henker, waren davon ausgeschlossen. Dennoch verfügten auch sie über persönliche Freiheit. Kleriker, Studenten oder Adlige hatten ebenfalls einen eigenen Rechtsstatus.

Die Autonomie der Stadt fand ihren Ausdruck auch in ihrer Architektur. Die Stadtmauer war ihre weithin sichtbare Abgrenzung nach außen, die es den Städten ermöglichte, den Zugang zu ihrem Territorium zu kontrollieren und zu regulieren. Fremde mussten die Stadt nachts verlassen, es herrschte Ausgangssperre. Die Mauer wurde in vielen Fällen zu einer massiven Befestigungsanlage mit Türmen und Bastionen ausgebaut. Der Schutz nach außen wurde durch die Wehrgemeinschaft Stadt ermöglicht, denn die Bürger waren selbst für den Schutz ihrer Stadt verantwortlich.

Im Zentrum der Stadt befand sich häufig das Rathaus als Sitz des Rates und der Stadtverwaltung. Daneben hatten Rathäuser zahlreiche andere Funktionen: Sie fungierten als Kaufhäuser, enthielten Gerichtsstätten, verfügten über eine Kapelle und oft über einen Ratskeller mit Gastronomie. Außerdem beherbergten sie Sitzungssäle für den Rat und Arbeitsräume für die Verwaltung. Und sie boten Raum für öffentliche Veranstaltungen in Festsaalen in ihrem Inneren oder auf umliegenden Straßen und Plätzen. Von den Balkonen, Treppen und Erkern des Rathauses aus wurden Bürgerversammlungen abgehalten und wichtige Verordnungen und Beschlüsse öffentlich verlesen.

→ 26 Kat. II.25

Spätgotischer Holzsessel aus dem früheren Rathaus in Neisse

Neisse/Nysa, 15./16. Jahrhundert

Eichenholz (?). H 150 cm, B 63,5 cm, T 48 cm

Neisse/Nysa, Muzeum Powiatowe w Nysie, MNa/RA 2006

Der thronartige Kastenstuhl stammt aus dem nicht erhaltenen Rathaus von Neisse/Nysa in Oberschlesien und zeugt vom Repräsentationswillen des Rates der Stadt am Fernhandelsweg von Wien nach Breslau/Wrocław bei der Ausstattung seines Amtssitzes. Auf der Rückenlehne ist ein Schild mit dem gekrönten Stadtwappen mit drei Lilien zu sehen, der von zwei Engeln in langen Gewändern präsentiert wird.

Die Stadt war vor 1223 vom Bischof von Breslau nach flämischen Recht gegründet und als Planstadt mit gitterförmigem Straßennetz und zentralem Marktplatz (Ring/Rynek) angelegt worden. 1308 übernahm die Stadt dem Vorbild Breslaus folgend das Magdeburger Recht. Die Lilie erscheint zum ersten Mal auf dem Stadtsiegel von 1383. Das auf die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts zurückgehende Rathaus zeichnete sich durch einen 89 Meter hohen Turm aus, der im Zweiten Weltkrieg zerstört wurde. Seit 2008 erinnert ein Aussichtsturm an den markanten Rathaufturm.



→ 27 Kat. II.28

Figurenreliquiar des heiligen Johannes des Täufers

Breslau/Wrocław, Figur um 1420, Sockel von 1495

Silber. Bergkristall. Kriegsbeschädigungen (z. B. linker Arm)

H 35 cm, B 11,4 cm, T 9 cm

Nürnberg, Germanisches Nationalmuseum, KG1179; erworben 1959
als Dauerleihgabe der Bundesrepublik Deutschland

Der heilige Johannes der Täufer ist der Stadtpatron von Breslau/Wrocław. Die als Reliquiar verwendete kunstvolle Silbertreibarbeit in der Formensprache des internationalen »Schönen Stils« enthielt bis ins 19. Jahrhundert ein Fragment des Schleiers der heiligen Hedwig von Polen. Zu beiden Seiten der Öffnung, hinter der die Reliquien erkennbar waren, sind die Wappen der Stifter eingraviert. Nur eines von ihnen lässt sich eindeutig zuordnen. Es gehörte der einflussreichen Breslauer Patrizierfamilie Banke, die im 15. und 16. Jahrhundert siebenmal Ratsmitglieder und Ratsälteste stellte. Der erste von ihnen war Johannes Banke (gest. 1437), der durch Fernhandel reich geworden war und unter anderem mit Pelzen handelte und eine Handelsniederlassung in Venedig besaß. Seit 1449 hatte die Familie Banke das Patronatsrecht der Marienkapelle an der Elisabethkirche, aus der das Reliquiar stammen soll. Wie in anderen mittelalterlichen Städten war die Hauptpfarrkirche Breslaus ein Ort, an dem die Stadtgesellschaft sich öffentlich präsentierte.



→ 28 Kat. II.31

Carillon-Glocke vom Turmglockenspiel des rechtstädtischen Rathauses in Danzig/Gdańsk

's-Hertogenbosch, Nordbrabant, Johannes Moor (Moer), datiert 1560
Bronze. Abguss, Reliefverzierung. H 41 cm, D 37 cm, G etwa 70 kg
Danzig/Gdańsk, Muzeum Gdańska, Ratusz Głównego Miasta,
MHMG/S/941

Die Glocke gehörte zum Glockenspiel des Rechtsstädtischen Rathauses von Danzig/Gdańsk mit ehemals 14 Glocken in den Tonarten von f1 bis d2. Es wurde 1560 von dem Glockengießer Johannes Mooraw aus 's-Hertogenbosch in den Niederlanden gegossen und 1561 im neuen Turm des Rathauses installiert. Das Originalinstrument, das bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges noch funktionierte, wurde gemeinsam mit dem Rathaufturm im März 1945 zerstört. Erhalten blieben nur diese Glocke und zwei weitere.

Nur die reichsten Städte konnten sich Glockenspiele für ihr Rathaus leisten. Zum ersten Mal wird ein derartiges *Carillon* überhaupt erst 1510 für das Rathaus von Oudenaarde in den Niederlanden erwähnt. Die freie Stadtrepublik Danzig war die erste Stadt außerhalb der Niederlande, die diese relativ neue Mode übernahm. Zu jeder vollen Stunde spielte das Glockenspiel abwechselnd die Melodien zweier protestantischer Choräle. Heute hängt ein modernes *Carillon* mit 37 Glocken im Turm des Rechtsstädtischen Rathauses.



Auftritt des Bürgers

Mit der Entstehung der Städte trat eine neue Figur auf den Plan: der Bürger. In der mittelalterlichen Ständegesellschaft hatte er keinen eigenen Platz. Er wurde mit Bauern und anderen dem dritten Stand zugerechnet. In seiner rechtlichen Stellung und mit wachsendem Wohlstand näherte er sich immer stärker dem Adel an. Um ihren Platz in der Gesellschaft einzufordern und zu behaupten, griffen die Bürger zu Mitteln der Repräsentation, die bis dahin Adligen und Fürsten vorbehalten waren: Besondere Kleidung, herausragende Architektur und wertvolle Luxusgüter dienten dem Zweck der Hervorhebung der eigenen Familie und der eigenen Person. Zudem entstanden am Ende des 15. Jahrhunderts die ersten Porträts von Bürgern.

Das städtische Patrizierhaus war für die Selbstdarstellung der reichen Bürger von größter Bedeutung. Das wichtigste daran war – wie auch heute noch – die Lage. Rund um den Marktplatz wohnten die reichsten Bürger der Stadt. Ihre steinernen Häuser ließen sie mehrere Stockwerke hoch bauen. Die Fassaden wurden mit Reliefs und Skulpturenschmuck verziert. Bereits von außen sollte erkennbar sein, dass das Gebäude von einer reichen und einflussreichen Familie bewohnt wurde. Im Inneren des Hauses umgab man sich mit wertvollen Produkten der Handwerkskunst: reich verzierten Möbeln, Wandmalereien, Kachelöfen und edlem Hausrat.

Durch spezifische Kleidung gab man seine soziale Stellung zu erkennen. Jeder sollte wissen, mit wem er es zu tun hatte. Reiche Bürger leisteten sich wertvolle Materialien und teuren Schmuck. Wechselnde Moden trugen dazu bei, dass man sich immer wieder von der Masse abheben konnte. Haarpflege und Kosmetik spielten eine große Rolle. Mit Kleiderordnungen versuchte die Stadtoberigkeit, dem modischen Treiben Grenzen zu setzen. Eitelkeit galt als Sünde und durch besonders lasterhafte Kleidung Einzelner wurde der Ruf einer ganzen Stadt gefährdet.

Dieses Streben nach dem großen Auftritt war Vertretern aller Ethnien und Konfessionen in der Stadt gemein. Nicht nur die Bürger präsentierten stolz, was sie hatten, sondern auch reichere Angehörige anderer Gruppen von Stadtbewohnern. Ethnische und religiöse Vielfalt prägte das gesellschaftliche Leben vieler Städte. Dazu trugen die Stadtbewohner bei, aber auch die nur auf Zeit in einer Stadt Anwesenden, wie Studenten oder Kaufleute. Das Zusammenleben war mal mehr von Kooperation, mal mehr von Konflikten geprägt. Manche Gruppen blieben unter sich, andere verbanden sich durch Heirat oder gesellschaftlichen Umgang mit der »Mehrheitsgesellschaft«.

Zum gesellschaftlichen Leben der Bürger gehörten gutes Essen und Trinken, Feste und Feiern im familiären wie im öffentlichen Rahmen. Zu offiziellen Anlässen wie Ratswahlen, Kirchenfesten oder Gelegenheiten für Festlichkeiten von Korporationen wurden große Feiern veranstaltet. Fahrende oder in der Stadt ansässige Musiker spielten dabei auf. Auch Wettkämpfe unter Bürgern wurden ausgerichtet. 1279 ist für Magdeburg ein solches bürgerliches »Ritterturnier« belegt. Neben Wirtshäusern gab es Badehäuser für die Körperpflege und das persönliche Vergnügen. Das ganze Spektrum von Vergnügungen wurde bedient. Trotz christlicher Moralvorstellungen wurden in den Städten auch »Frauenhäuser« betrieben, meist vom Rat überwachte Bordelle. Mit derb-erotischen Szenen geschmückte Gebrauchsgegenstände zeigen, dass Humor und Sinnlichkeit selbstverständliche Bestandteile des Lebens waren.

Die »ernste« Seite des Lebens eroberten sich die Bürger ebenfalls. In den ersten Jahrhunderten des Mittelalters war Bildung ein Monopol der Kirche. Kloster-, Dom- oder Stiftsschulen sorgten für die Ausbildung künftiger Geistlicher. Zunehmend förderten Stadtbürger die Bildung ihrer Söhne, sodass im späten Mittelalter erste städtische Schulen gegründet wurden. Ab dem 15. Jahrhundert gibt es auch erste Nachrichten von Mädchen, die den Unterricht besuchten. Lesen und schreiben zu können, war für Kaufleute und Handwerker von großer Bedeutung. Die gesteigerte Lesefähigkeit führte zur Verbreitung von privatem Buchbesitz und zur Gründung von Bibliotheken, wie Pfarr- oder Ratsbibliotheken.

Schließlich wurden in Ostmitteleuropa die ersten Universitäten gegründet: allen voran in Prag/Praha 1348, gefolgt von Krakau/Kraków 1364 und Ofen/Buda 1389.

→ 53 Kat. II.162

Wappen des Hauses »Zu den Eidechsen«

Krakau/Kraków, Ende 15. Jahrhundert

Sandstein (?). H 31–34 cm, B 126 cm (unten), 157 cm (oben), T 20 cm

Krakau/Kraków, Muzeum Narodowe w Krakowie, MNK I-359

Nach der Zerstörung durch die Goldene Horde 1241 erhielt Krakau/Kraków 1257 Magdeburger Recht und wurde als Planstadt neu errichtet. Das Zentrum des rechtwinkligen Straßennetzes bildet bis heute der Hauptmarkt (Ring/Rynek) mit den Tuchhallen und dem Rathaus. Um den Marktplatz herum standen die Häuser der wichtigsten und reichsten Kaufleute und Gewerbetreibenden der Stadt. Das Relief mit den drachenähnlichen kämpfenden Eidechsen gehört zu einem solchen Bürgerhaus am Krakauer Hauptmarkt aus dem Ende des 15. Jahrhunderts. Es zeigt den hohen Repräsentationswillen, den die Bürger auch im Bau ihrer Häuser und bei deren Ausstattung entfalteten.

Die bildhauerische Arbeit der zum Teil vollplastischen Tiere ist von hoher Qualität und die durchbrochenen, tiefen Höhlungen bewirken einen Hell-Dunkel-Effekt. Seit 1541 ist im Erdgeschoss des Hauses, von dem das Relief stammt, eine Apotheke bezeugt. Es wäre verlockend, einen Bezug zur Verwendung zerriebener Eidechsenschwänze in der Arzneikunde der Zeit herstellen zu können.



→ 54 Kat. II.177 und 178

Miniatuurporträt Grzegorz Przybyło und Miniatuurporträt Katarzyna Przybyło

Krakau/Kraków, datiert 1534

Buchsbaumholz, Kiefernholz, Relief. Beide: H 9,1 cm, B 7,3 cm, T 1,3 cm

Krakau/Kraków, Muzeum Historyczne Miasta Krakowa, MHK-624/II und MHK-623/II

Die beiden geschnitzten Buchsbaumreliefs gehören zu den ältesten eigenständigen Bürgerporträts in Polen und sind von hoher Qualität. Sie zeigen die Bildnisse des Krakauer Goldschmieds Grzegorz Przybyło (gest. 1547) und seiner ersten Frau Katarzyna (gest. 1539), die Tochter des Krakauer Goldschmieds Jan Prus.



Auch Przybyło war Goldschmied und hatte das Handwerk bei seinem Schwiegervater gelernt. Nach dessen Tod 1522 übernahm er die Werkstatt. Przybyło genoss hohes Ansehen in der Goldschmiedezunft und hatte mehrfach das Amt eines Ältesten inne. Außerdem bekleidete er zeitweise das Amt eines Schöffen. Der beträchtliche Wohlstand, den er und seine Frau genossen, lässt sich auch an den pelzbesetzten und sorgfältig geschneiderten Gewändern und den Kopfbedeckungen der Porträtierten ablesen. Durch den Rosenkranz in seinen Händen ist Przybyło als frommer Mann gekennzeichnet, was sich durch sein Testament bestätigt, in dem er verschiedene karitative Zuwendungen verfügte.



→ 55 Kat.II.190

Quinterne

Elbing/Elblag, Polen (?), 1400–1450

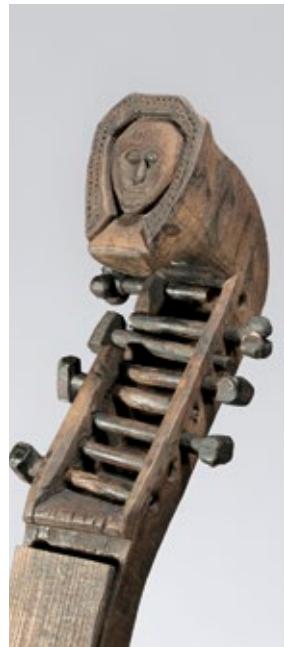
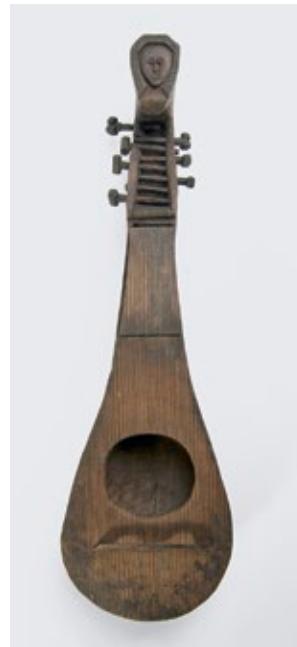
Fundort: Latrine in der ulica Stary Rynek 53 in der Altstadt von Elbing

Korpus aus Lindenholz, Decke aus geschliffenem Fichtenholz

H 54,8 cm, B 18,7 cm, T 10 cm

Elbing/Elbląg, Muzeum Archeologiczno-Historyczne w Elblągu,

EM/IV/1561



Bei dem Wiederaufbau der im Zweiten Weltkrieg vollständig zerstörten Stadt Elbing/Elbląg wurden zahlreiche archäologische Funde entdeckt, die das Leben der Bürger im späten Mittelalter dokumentieren. Eine große Besonderheit stellt aufgrund seines guten Erhaltungszustands das in einer Latrine aufgefundene Saiteninstrument dar. Resonanzkörper, Hals und Wirbelkasten sind aus einem Stück Holz geschnitten. Die Decke, die von drei Querstäben im Korpus unterstützt wird, wurde vermutlich mit organischem Kleber auf dem Korpus befestigt. Den Instrumentenkopf ziert ein Relief, das eine Frau mit Spitzenhaube zeigt. Zwar konnten Instrumente wie dieses auch von professionellen Lautinisten gespielt werden, doch es scheint, dass die Quinterne hauptsächlich der privaten Unterhaltung diente.

Die Musik spielte eine wichtige Rolle in der Stadt und gehörte zur Schulbildung. An der städtischen Schule gab es mehrere Ensembles, die vom Stadtrat und den Oberen des Deutschen Ordens für Feierlichkeiten und wichtige Ereignisse engagiert wurden.



KULTURHISTORISCHES
MUSEUM
MAGDEBURG

Städte faszinieren – nur so lässt sich der Erfolg dieser Siedlungsform erklären. Seit dem Mittelalter nahm die Gründung von Städten in Europa rasant zu. Städtische Siedlungen wuchsen und entwickelten durch ihr Versprechen von Freiheit, Sicherheit und Wohlstand große Anziehungskraft. Diesem Phänomen widmet das Kulturhistorische Museum Magdeburg eine große Sonderausstellung. Ausgangspunkt für die Schau ist das Phänomen des Magdeburger Stadtrechts. Von Leipzig bis Kiew, von Vilnius bis Hermannstadt übernahmen Städte das Stadtrecht der Elbestadt. Es prägte das Leben in über 1000 Orten zwischen Elbe und Dnjepr. Meist wurde es an die örtlichen Gegebenheiten angepasst und weiterentwickelt. Die Freiheit der Bürger, die Selbstverwaltung und das Recht, Angelegenheiten nach eigenen Bedürfnissen zu regeln, wurden Grundlage für die Blüte der Städte.

Dieser Kurzführer stellt die Themenfelder der Ausstellung am Beispiel ausgewählter Exponate in der Abfolge des Rundgangs dar. Er soll auf anschauliche und leicht verständliche Weise dabei helfen, sich die Ausstellung zu erschließen.

Umfassende Informationen zu allen ausgestellten Objekten bietet der reich illustrierte Katalog, auf den sich die jeweils im Objektkopf angegebenen Katalognummern beziehen.

SANDSTEIN

